

STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Art. 1

1 Die Verbandsgemeinden bilden unter dem Namen "Regionalplanungsverband Luzern" einen Gemeindeverband nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

2 Der Regionalplanungsverband Luzern ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.

3 Der Regionalplanungsverband Luzern hat seinen Sitz am Ort des/der jeweiligen Präsidenten/ in.

Art. 2

1 Verbandsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Eschenbach, Gisikon, Hildisrieden, Honau, Horw, Inwil, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Meggen, Rain, Root, Rothenburg, Schwarzenberg und Udligenswil.

2 Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich.

II. ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 3

1 Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
2. die Delegiertenversammlung;
3. der Vorstand;
4. die Verbandsleitung;
5. die Kontrollstelle.

2 Der Vorstand kann nach Bedarf Fachgremien oder Ausschüsse bestellen.

Art. 4

1 Die Amtsdauer der Delegierten, der Mitglieder des Vorstandes, der Verbandsleitung und der Kontrollstelle fällt mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden zusammen.

2 Bei Neuwahlen bleiben jedoch die bisherigen Amtsinhaber im Amt, bis die Nachfolger ernannt sind.

Art. 5

Die Mitglieder des Vorstandes, der Verbandsleitung und der Geschäftsstelle können nicht gleichzeitig der Kontrollstelle angehören.

2. Stimmberechtigte

Art. 6

1 Der fakultativen Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterliegen die folgenden, von der Delegiertenversammlung behandelten Sachgeschäfte:

1. Änderung der Statuten;
2. Rechtssetzende Beschlüsse, soweit nicht die Delegiertenversammlung aufgrund einer besonderen Ermächtigung abschliessend zuständig ist;
3. Der Erlass regionaler Richtpläne und deren Änderungen, sofern diese von regionaler Bedeutung sind;
4. Sonderkredite von mehr als Fr. 100'000.--;
5. Zusatzkredite von mehr als 20 % des bewilligten, Fr. 100'000.-- übersteigenden Sonderkredit;e;
6. Auflösung des Verbandes.

2 Beiträge, Vorschüsse und Kostenanteile, welche die Gemeinden aufgrund der Statuten dem Verband zu entrichten haben, unterliegen nicht dem Referendum.

3 In der Volksabstimmung erfordern die Annahme von Statutenänderungen, die den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes, den Kreis der beteiligten Gemeinden, ihre finanziellen Leistungen und ihr Mitspracherecht betreffen, und die Annahme des Auflösungsbeschlusses neben der Mehrheit der gültig Stimmenden das einfache Mehr der Verbandsgemeinden. In den übrigen Fällen genügt die Mehrheit der gültig Stimmenden.

4 Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn mindestens 3'000 Stimmberechtigte oder 1/3 der Gemeindebehörden innerhalb 60 Tagen seit der Veröffentlichung des referendumpflichtigen Beschlusses beim Vorstand schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

Art. 7

1 3'000 Stimmberechtigte oder 1/3 der Gemeindebehörden können Initiativen folgenden Inhalts einreichen:

1. in Form der Anregung, auf Änderung der Statuten oder Erlass von Rechtssätzen;
2. Antrag zur Auflösung des Verbandes.

2 Die Initiative ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3 Die Unterschriftenbogen sind vor Beginn der Unterschriftensammlung der Verbandsleitung zur amtlichen Datierung und Veröffentlichung des Titels und des Textes der Initiative sowie zur Veröffentlichung des Ablaufs der Sammlungsfrist einzureichen.

4 Unterschriftenbogen, die nicht innerhalb von 60 Tagen seit der Datierung eingereicht werden, sind ungültig.

5 Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Der Entscheid kann nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes angefochten werden.

Art. 8

1 Die Delegiertenversammlung hat binnen Jahresfrist seit Einreichung der Initiative Stellung zu nehmen und im Fall der Zustimmung in der Regel innert einem Jahr einen referendumpflichtigen Beschluss im Sinne der Initiative zu fassen.

2 Wenn die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zustimmt, ist sie der Volksabstimmung zu unterbreiten.

3 Die Delegiertenversammlung kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüber stellen.

4 Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen ermächtigten Vertreter die Initiative vorbehaltlos oder zu Gunsten eines Gegenentwurfes zurückziehen.

5 Wird die Initiative oder der Gegenentwurf in der Volksabstimmung angenommen, so hat die Delegiertenversammlung in der Regel innert einem Jahr einen entsprechenden referendumpflichtigen Beschluss zu fassen.

Art. 9

1 Die Unterschriften sind gemeindeweise zu ordnen. Ein Bogen darf nur Unterschriften von Bürgern enthalten, die alle in der gleichen Gemeinde stimmberechtigt sind. Die Unterschriftenbogen sind mit der Bestätigung, dass die Unterzeichneten in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind, einzureichen.

2 Ist eine Volksabstimmung notwendig, so lässt der Vorstand den Gemeindeganzleien rechtzeitig den Text der Abstimmungsvorlage und einen erläuternden Bericht in der erforderlichen Anzahl zukommen. Die Gemeindeganzleien sind für die übliche Verteilung der Abstimmungsunterlagen in ihren Gemeinden verantwortlich.

3 Alle Verbandsgemeinden haben die Volksabstimmung über ein Verbandsgeschäft am gleichen Abstimmungstag im Urnenverfahren gemäss den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchzuführen.

3. Delegiertenversammlung

Art. 10

1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

2 Jede Verbandsgemeinde stellt 1 Delegierten/Delegierte.

Art. 11

1 Die Gemeindebehörde jeder Gemeinde wählt ihren Delegierten/ihre Delegierte; vorbehalten bleibt eine andere Regelung in der Gemeindeordnung oder in einem anderen rechtssetzenden Erlass einer Gemeinde. Der Delegierte/Die Delegierte muss nicht dem Gemeinderat angehören.

2 Jeder Delegierte/Jede Delegierte wird von der Gemeinde entschädigt, die ihn/sie gewählt hat.

Art. 12

1 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zusammen.

2 Sie tagt überdies:

1. so oft die Geschäfte es erheischen;
2. nach vorher beschlossener Vertagung;
3. auf Verlangen von mindestens 8 Delegierten, die dabei die Verhandlungsgegenstände anzugeben haben.

3 Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten in der Regel mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. In dringenden Fällen muss diese Frist nicht eingehalten werden. Die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind während dieser Zeit aufzulegen oder den Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

Art. 13

1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

2 Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Art. 14

1 Jeder Delegierte/Jede Delegierte hat eine Stimme.

2 Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmenden.

3 Der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedürfen:

1. die Übernahme weiterer Aufgaben der Orts- und Regionalplanung;
2. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband;
3. die Änderung der Statuten;
4. die Auflösung des Verbandes.

4 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind den Gemeindebehörden zuzustellen.

Art. 15

Die Delegiertenversammlung hat als oberste Verbandsbehörde folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl der Verbandsleitung aus den Mitgliedern des Vorstandes bestehend aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verbandes.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Erlass einer Geschäftsordnung.
5. Festsetzung des Voranschlages.
6. Genehmigung der Verbandsrechnung.
7. Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, namentlich Abnahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und der von ihr verlangten besonderen Geschäftsberichte.
8. Beschlussfassung über alle Sachgeschäfte, die dem Referendum unterliegen.
9. Festsetzung der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge.

10. Festlegung und Abänderung des regionalen Richtplanes.
11. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband und Festlegung der Einkaufssumme.
12. Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

4. Vorstand

Art. 16

- 1 Der Vorstand zählt 7 Mitglieder.
- 2 Der Präsident/Die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, welche die Verbandsleitung bilden, werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Art. 17

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin wenigstens 10 Tage vor dem Sitzungstag einberufen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.
- 2 In dringenden Fällen muss die Frist nicht gewahrt werden.
- 3 Jedes Mitglied des Vorstandes kann beim Präsidenten/bei der Präsidentin schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Art. 18

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3 Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4 Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 19

- 1 Der Vorstand besorgt alle Verbandsangelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 1. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
 2. Vertretung des Verbandes nach aussen.
 3. Erlass von Rechtssätzen aufgrund besonderer Ermächtigung und von Vollzugsvorschriften.
 4. Erlass von Entscheiden im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 4 VRG).
 5. Leitung, Überwachung und Koordination der Planungen sowie Vergabe von Aufträgen im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Voranschlages.
 6. Wahl der Geschäftsstelle und weiterer Hilfspersonen, sowie Anstellung von Personal.
 7. Festsetzung der Löhne und der Entschädigungen unter Vorbehalt von Art. 15 Ziff. 12.
 8. Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Art. 4 Raumplanungsgesetz.
 9. Wahl von Fachgremien und Ausschüssen.

3 Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse entweder der Verbandsleitung oder der Geschäftsstelle zur selbständigen Ausübung übertragen.

Art. 20

1 Der Vorstand darf Ausgaben nur im Rahmen der Kredite tätigen, die ihm durch den Voranschlag oder durch Ausgabenbeschlüsse erteilt werden.

2 Der Voranschlag gilt für das Rechnungsjahr. Reicht er nicht aus, so ist ein Nachtragskredit einzuholen.

3 Reicht ein Sonderkredit nicht aus, so ist ein Zusatzkredit einzuholen.

4 Anstelle der vorgängigen Krediterteilung genügt die Genehmigung spätestens bei der Rechnungsablage:

1. für ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten;
2. für gebundene Ausgaben;
3. für frei bestimmbare, unvorhergesehene Ausgaben zu Lasten der Jahresrechnung bis zum Betrag von Fr. 30'000.-- im Einzelfall, jedoch im Rechnungsjahr gesamthaft höchstens Fr. 50'000.--.

5 Im Übrigen sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden sinngemäss anwendbar.

Art. 21

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv zu zweien der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied der Geschäftsstelle.

5. Verbandsleitung

Art. 22

1 Der Präsident/Die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin bilden die Verbandsleitung.

2 Die Verbandsleitung bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus.

3 Im Weiteren übt sie ihr vom Vorstand übertragenen Befugnisse aus.

Art. 23

1 Der Präsident/Die Präsidentin steht dem Regionalplanungsverband Luzern vor und leitet die Delegiertenversammlung, den Vorstand und die Verbandsleitung.

2 Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin hat die Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin, wenn dieser/diese an der Amtsführung verhindert ist.

6. Kontrollstelle

Art. 24

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus einer Kommission von mindestens 3 sachkundigen Mitgliedern.
- 2 Für die Kontrollstelle gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungskommission.
- 3 Die Kontrollstelle kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung für die buchungstechnische Kontrollen ein anerkanntes Treuhandunternehmen oder die Finanzkontrolle einer Verbandsgemeinde beiziehen.

III. AUFGABEN DES VERBANDES

Art. 25

- 1 Der Verband hat die Aufgabe, gestützt auf eine umfassende Bestandesaufnahme und deren Interpretation eine Prognose der künftigen demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region zu erstellen und einen regionalen Richtplan auszuarbeiten.
- 2 Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamt-haft bessere Lösung möglich, so wird der Richtplan überprüft und nötigenfalls angepasst.
- 3 Der Verband kann aufgrund des regionalen Richtplanes weitere Aufgaben übernehmen, die von gemeinsamem regionalem Interesse sind.
- 4 Die Planung wird von zugezogenen Fachspezialisten in ständiger und enger Fühlung-nahme mit den betreffenden Gemeinden durchgeführt.
- 5 Der Verband koordiniert die raumplanerische Tätigkeit der Verbandsgemeinden und wahrt ihre gemeinsamen Interessen gegenüber anderen Planungsträgern.

Art. 26

- 1 Der regionale Richtplan sorgt für eine haushälterische Nutzung des Bodens, stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und gibt Aufschluss über die erwünschte Entwicklung der Region unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten sowie der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.
- 2 Der regionale Richtplan umfasst insbesondere die Teilrichtpläne Siedlung, Landschaft, Verkehr, öffentliche Bauten und Versorgung/Entsorgung. Es können weitere Teilpläne über spezielle Gebiete erstellt werden.
- 3 In einem Bericht sind Massnahmen und Auswirkungen darzustellen, die aufgrund des regionalen Richtplanes nötig bzw. zu erwarten sind.

Art. 27

- 1 Der Entwurf zum regionalen Richtplan und Entwürfe zu dessen Änderung werden nach der Behandlung in der Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden und den interessierten Institutionen zur Vernehmlassung zugestellt.

2 Der Entwurf und die Planänderungen sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist öffentlich bekannt zu machen. Während der Auflagefrist kann sich jedermann durch schriftliche Stellungnahme zum Richtplanentwurf und zu Planänderungen äussern.

3 Die Delegiertenversammlung bereinigt den regionalen Richtplan gestützt auf die Stellungnahmen und stellt das Ergebnis zu Händen des Regierungsrates fest.

Art. 28

1 Der Regierungsrat entscheidet über die Stellungnahmen, die von der Delegiertenversammlung nicht bereinigt werden konnten, und genehmigt den Richtplan oder weist ihn zurück.

2 Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat erlangt der regionale Richtplan Behördenverbindlichkeit.

IV. PFLICHTEN DER GEMEINDEN

Art. 29

1 Die nach Abzug der Beiträge des Bundes und des Kantons verbleibenden Kosten sind von den Verbandsgemeinden zu bezahlen.

2 Die Gemeindebeiträge sind jährlich von der Delegiertenversammlung festzusetzen.

3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt gestützt auf die ständige Wohnbevölkerung. Massgebend ist die Wohnbevölkerung bei Jahresbeginn.

Art. 30

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die einverlangten Gemeindeunterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen und jederzeit Auskünfte, die für die Regionalplanung von Bedeutung sind, zu erteilen.

Art. 31

1 Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

2 Für die Verpflichtungen des Verbandes haften die Gemeinden subsidiär und solidarisch, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Anteile an den Planungskosten.

V. STAATLICHE AUFSICHT

Art. 32

1 Der Verband untersteht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes der staatlichen Aufsicht.

2 Der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen:

1. die Statuten und ihre Abänderungen;
2. der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband;
3. die Auflösung des Verbandes.

VI. BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG

Art. 33

Später eintretende Gemeinden haben dem Verband eine Einkaufssumme zu bezahlen, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Art. 34

1 Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

2 Eine Verbandsgemeinde kann ferner aus dem Verband austreten, wenn ihr Ausscheiden durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist und die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht übermässig erschwert.

3 Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf Anteil am Verbandsvermögen, bleiben aber für ihre Verpflichtungen haftbar.

Art. 35

1 Der Gemeindeverband wird aufgelöst durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten, wenn am Weiterbestand kein hinreichendes Interesse besteht, namentlich wenn die Verbandsaufgaben vollständig erfüllt, unerfüllbar geworden oder von einem anderen Rechtsträger übernommen worden sind oder zweckmässigerweise übernommen werden sollen.

2 Bei Auflösung des Verbandes sind die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden entsprechend dem Kostenverteiler des laufenden Jahres festzusetzen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Die vorliegenden Statuten treten - unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat - am 1. Januar 1981 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Juli 1975/18. November 1977.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 27. Mai 1980.

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. August 1980.

Statutenänderung beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 24. Juni 2005.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Dezember 2006.